

Satzung
der Gemeinde Reit im Winkl
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
(Werbeanlagensatzung)

Die Gemeinde Reit im Winkl erläßt auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl S. 419) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65) folgende Satzung:

Satzung

§ 1

Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

Zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes werden für Werbeanlagen (Art. 13 Abs. 1 BayBO) die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3

Ausschluss von Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind nicht zugelassen:

- a) Lichtwerbeanlagen mit grellen, bunten Signalfarben;
- b) Werbefahnen und Spruchbänder außerhalb der Zeit einer besonderen Veranstaltung;
- c) Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung, z.B. Markenreklame, überwiegt;
- d) Werbeanlagen als Kletterschriften;
- e) Zettel- und Plakatanschläge, soweit sie nicht an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln oder an der Stätte der Leistung angebracht werden.

§ 4

Beschränkungen für Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:
 - a) oberhalb der Unterkante des Fensters des 1. Obergeschosses;
 - b) an Einfriedungen und an Vorgärten;
 - c) an Türen, Toren und Fensterläden;
 - d) an Bäumen;
 - e) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen;
 - f) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen.

2. Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:
 - a) Als Lichtwerbung sind nur bandförmige Werbeanlagen aus Metall oder aus anderem undurchsichtigen Material mit ausgeschnittenen Einzelbuchstaben und farblich neutraler Hinterleuchtung sowie beleuchtete Bemalungen zulässig. Die Oberkante der Lichtwerbungen darf nicht höher als 5 m über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen liegen.
Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden; die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
 - b) Automaten sind nur in Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.
 - c) Türen und Fensterläden sowie Tür- und Fensterleibungen dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut oder mit solchen überdeckt werden.
 - d) Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vom Gebäude abstehen und nicht höher als 0,75 m sein. Für schmiedeeiserne Ausleger können bei guter handwerklicher Ausbildung Ausnahmen zugelassen werden.
Die Unterkante der Anlage muss mindestens 2,5 m über dem Gehsteig liegen, wobei die Vorderkante mindestens 0,40 m vom straßenseitigen Rand des Gehweges entfernt sein muss.
 - e) Anschläge an der Stätte der Leistung dürfen insgesamt eine Größe von 100 x 75 cm nicht überschreiten, wenn sie länger als 2 Wochen angebracht werden.

§ 5

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

1. Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen und sind in die Gebäudefront und das Straßenbild einzupassen. Als Nasenschilder und deren Träger sollen in der Regel keine industriell gefertigten, sondern speziell gestaltete Konstruktionen Verwendung finden.
2. Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:
 - a) zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung;
 - b) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
 - c) Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen;
 - d) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.
3. Hinweisschilder auf versteckt gelegene Betriebe sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an den unmittelbar zum Ziel führenden Straßenabzweigungen an den von der Gemeinde hierfür bestimmten Stellen zulässig. Die Schilder sind in hellbrauner Farbe mit weißer Schrift auszubilden und dürfen je nach Anbringungsort und Art des Betriebes eine Größe von bis zu 0,3 m² aufweisen.

§ 6

Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

1. Über Art. 68 BayBO hinaus ist im Geltungsbereich dieser Satzung die dauernde oder vorübergehende Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesentliche Änderung von Werbeanlagen (einschließlich von Werbefahnen, Spruchbändern und Automaten) genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,20 m² nicht überschreiten.
2. Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

Sonstige Vorschriften

§ 7 Bestehende Werbeanlagen

Die Vorschriften dieser Satzung sind auch anzuwenden bei jeder Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen auf schriftlichen, zu begründenden Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 72 BayBO gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden.

§ 10 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sowie die Gemeindeverordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen in der Gemeinde vom 14.12.1976 unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.04.1994 in Kraft.

Reit im Winkl, den 08.04.1994

Gemeinde Reit im Winkl
Klauser, 1. Bürgermeister